

Pressemitteilung vom 16.12.2015

OLG Bremen setzt Haftbefehl gegen Bremer Ultra „Valentin“ wieder in Vollzug

Der 1. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts (OLG) in Bremen hat am 15.12.2015 einen Beschluss des Landgerichts Bremen vom 11.11.2015 aufgehoben, mit dem dieses den Haftbefehl gegen ein Mitglied der Bremer Fußballanhänger-Gruppierung „Ultras“ außer Vollzug gesetzt hatte. Der 1. Strafsenat hat den Haftbefehl wieder in Vollzug gesetzt (Az. 1 Ws 126/15).

Dem vor dem Landgericht angeklagten 21-Jährigen „Valentin“ werden u.a. insgesamt acht Fälle gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzungen, begangen im Zeitraum zwischen März 2014 und April 2015, vorgeworfen, wobei er laut Anklage zum Teil mit erheblicher Rücksichtslosigkeit und Brutalität vorgegangen ist.

Das Amtsgericht Bremen erließ am 30.06.2015 wegen des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr einen Haftbefehl gegen den Angeklagten. Das Landgericht Bremen hat den Haftbefehl in seinem Beschluss vom 11.11.2015 aufrecht erhalten, ihn aber gegen eine Reihe von Weisungen außer Vollzug gesetzt. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Bremen hat das OLG Bremen den Haftbefehl wieder in Vollzug gesetzt. Der 1. Strafsenat begründet seine Entscheidung damit, dass die von dem Angeklagten ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen, insbesondere nicht durch Erteilung von Weisungen, beseitigt werden könne.

Die Taten des Angeklagten seien regelmäßig entweder im Voraus geplant gewesen oder zeichneten sich dadurch aus, dass die spontan angetroffenen Geschädigten in das „Feindschema“ des Angeklagten und seiner Mittäter passten, nämlich der Zuordnung zu einer „gegnerischen“ Fangruppe oder zum rechten politischen Spektrum. Dabei habe es für einen körperlichen Angriff teilweise schon ausgereicht, dass die vermeintliche rechte Gesinnung sich im Tragen von Bekleidungsstücken oder Accessoires geäußert habe. Die Gefahr, dass der Angeklagte in Alltagssituationen wieder erhebliche körperliche Gewalt ausüben könnte, wenn er auf Menschen trifft, bei denen er eine abweichende „rechte“ Gesinnung vermute, könne durch Weisungen nicht reduziert werden. Der Senat konnte insbesondere unter Berücksichtigung des Verhaltens des Angeklagten in der Untersuchungshaft bei ihm keine glaubhafte innere Distanzierung von seinen bisherigen

Gewalttätigkeiten erkennen.

Der vollständige Beschluss des OLG Bremen ist in der Anlage in anonymisierter Form als PDF-Datei beigefügt.

Auskünfte erteilt:

ROLG Dr. Stephan Haberland

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

- Pressestelle -

Am Wall 198, 28195 Bremen

Tel.: 0421 361-10207

Mobil: 0178 - 7454439

Fax: 0421/361-17290

mailto: Stephan.Haberland@Oberlandesgericht.Bremen.de